



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 20. Juni 2018

Nummer 24

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN | |
| Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie | |
| Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLöG) | 515 |
| Landesamt für Umwelt | |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung des Reifenwerks in 15517 Fürstenwalde | 519 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung zweier Windkraftanlagen in 16269 Wriezen | 519 |
| Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe | |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Umverlegung FGL 80 inklusive Steuerkabel und GasLine Trasse, ONTRAS Projekt Nr.: 16.17069“ | 520 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichten und Betreiben einer Wasserbehandlungsanlage bei Plessa zur Konditionierung von mineralsaurem und eisenhaltigem Wasser vor der Einleitung in die Schwarze Elster“ | 520 |
| Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg | |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ Änderungsantrag Nummer 36 der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH | 521 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS | |
| Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg | |
| Änderungen der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 13. April 2018 | 522 |
| Änderungen der Ordnung über die Haushalts- und Buchführung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg - Haushalts- und Buchführungsordnung - vom 13. April 2018 | 523 |

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 13. April 2018 | 524 |
| Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 13. April 2018 | 529 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE | |
| Zwangsversteigerungssachen | 534 |
| Gesamtvollstreckungssachen | 539 |
| Güterrechtsregistersachen | 539 |
| SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN | |
| Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen | 539 |

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLöG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 16. Mai 2018

1 Ziel der Verwaltungsvorschrift

Der in Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung enthaltene Schutzauftrag an den Gesetzgeber legt ein Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes fest. Er statuiert für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Die typische Geschäftigkeit hat an diesen Tagen grundsätzlich zu ruhen.

Diese Verwaltungsvorschrift dient dem Ziel, den verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutz umzusetzen, die örtlichen Ordnungsbehörden über die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 bis Absatz 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) zu unterrichten, den Gemeinden insgesamt die Handhabung der Regelung zu erleichtern und zur Rechtssicherheit beizutragen.

2 Zu § 5 BbgLöG

§ 5 Absatz 1 und 2 BbgLöG regelt die Möglichkeiten für die örtliche Ordnungsbehörde, im gesamten Gemeindegebiet beziehungsweise in Teilen des Gemeindegebietes die sonn- oder feiertägliche Öffnung von Verkaufsstellen ausnahmsweise zu gestatten. Hinsichtlich ihrer Anwendungsmöglichkeiten und Voraussetzungen sind die Absätze 1 und 2 zu unterscheiden.

2.1 Zu § 5 Absatz 1 BbgLöG

§ 5 Absatz 1 BbgLöG ermächtigt die örtliche Ordnungsbehörde, abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 BbgLöG die Öffnung von Verkaufsstellen ausnahmsweise

1. aus Anlass von besonderen Ereignissen
2. an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr
3. in der Zeit von 13 bis 20 Uhr
4. per ordnungsbehördlicher Verordnung

zu gestatten. In dem Fall, dass die Freigabe auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt wird, ist diese Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.

Die Gestattung der ausnahmsweisen Sonn- oder Feiertagsöffnung nach § 5 Absatz 1 BbgLöG durch die örtliche Ordnungsbehörde ist an diese vier Voraussetzungen geknüpft.

2.1.1 Vorliegen eines besonderen Ereignisses

Für die Gestattung der Sonn- oder Feiertagsöffnung nach § 5 Absatz 1 BbgLöG ist das Vorliegen eines besonderen, von der Sonn- oder Feiertagsöffnung unabhängigen Ereignisses zwingende Voraussetzung. In dem Rechtssetzungsverfahren hat die örtliche Ordnungsbehörde zu prüfen, abzuwägen und zu entscheiden, ob für die Öffnung an dem jeweils geplanten Sonn- oder Feiertag ein besonderes Ereignis gegeben ist.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein besonderes Ereignis im Sinne des § 5 Absatz 1 BbgLöG vorliegt, kommt dem Zweck der Veranstaltung besondere Bedeutung zu. Die Ermächtigung nach § 5 Absatz 1 BbgLöG dient ausschließlich dazu, den Bedürfnissen eines infolge des besonderen Ereignisses hervorgerufenen starken Besucherstroms Rechnung zu tragen. Dem Einzelhandel wird dann die Möglichkeit gegeben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen. Das besondere Ereignis muss im Hinblick auf die Urbanität (= die Gemeinde kennzeichnende soziale und kulturelle Lebensweise) und die Touristenströme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde haben. Die örtliche Ordnungsbehörde hat zu prüfen, ob sich die Ausstrahlungswirkung des Ereignisses auf das gesamte Gemeindegebiet erstreckt oder lediglich auf einzelne Stadtteile. Im letzteren Fall darf die Freigabe auch nur für diesen Stadtteil/diese Stadtteile erfolgen, um dem Ausnahmecharakter der Vorschrift zu genügen.

Ein besonderes Ereignis liegt nur dann vor, wenn die Veranstaltung viele Besucher und in der Regel nicht nur die Einwohner der Gemeinde, sondern auch auswärtige Besucher anzieht. Diese Voraussetzungen können zum Beispiel erfüllt sein bei festgesetzten Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 der Gewerbeordnung und bei Heimatfesten, die in der Regel seit mehreren Jahren begangen werden, regelmäßig wiederkehren und auf historischen oder ortstypischen Gegebenheiten beruhen. Darüber hinaus können auch kulturelle, touristische oder sportliche Höhepunkte ein besonderes Ereignis darstellen. Auch für die Öffnung von Verkaufsstellen an Adventssonntagen muss ein besonderes Ereignis, wie zum Beispiel ein traditioneller Weihnachtsmarkt, gegeben sein.

Die Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmegesetzgebung nach § 5 Absatz 1 BbgLöG liegt hingegen nicht vor, wenn - unabhängig vom sonstigen Veranstaltungsprogramm sowie der Zahl der Besucher - die Offenhaltung der Verkaufsstellen im Vordergrund steht. Der Besucherstrom darf also nicht durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Keinesfalls dürfen für einzelne Verkaufsstellen oder einzelne Handelszweige verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage freigegeben werden.

Rein wirtschaftliche Umsatzinteressen der Händler oder ein alltägliches Einkaufsinteresse potenzieller Kunden genügen nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsrechtlichen Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen. Daher scheiden als besondere Ereignisse solche Anlässe aus, die lediglich geschaffen werden, um im wirtschaftlichen Interesse der Händler die formalen Vo-

raussetzungen für eine Sonn- oder Feiertagsöffnung zu schaffen oder die lediglich begleitend zur Ladenöffnung organisiert werden.

Ein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund für die Sonn- oder Feiertagsöffnung liegt nur vor, wenn das Ereignis aus sich heraus einen solch starken Besucherstrom auslöst, dass ein Bedürfnis nach offenen Verkaufsstellen besteht. Dieses Bedürfnis muss einen engen räumlichen Bezug zur Anlassveranstaltung aufweisen und auf einer entsprechenden Prognose der jeweils veranlassenden Besucherströme beruhen.

2.1.1.1 Prägende Wirkung des besonderen Ereignisses

Soweit ein besonderes Ereignis vorliegt, ist eine Sonn- oder Feiertagsöffnung aufgrund dieses besonderen Ereignisses nur dann zulässig, wenn das Ereignis selbst für den Sonn- oder Feiertag prägend ist. Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung in räumlicher und zeitlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen ist, umso höher muss angesichts der stärkeren werktäglichen Prägung des Tages das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe sein. Die Sonn- oder Feiertagsöffnung darf also nach den Gesamtumständen äußerlich lediglich als Annex zu dem Ereignis wahrgenommen werden.

Eine prägende Wirkung setzt regelmäßig voraus, dass das Ereignis ohne die Sonn- beziehungsweise Feiertagsöffnung mehr **Besucher** anziehen würde als die alleinige Sonn- oder Feiertagsöffnung.

Eine prägende Wirkung kann nur dann angenommen werden, wenn ein enger **räumlicher Zusammenhang** zwischen dem Ereignis und den geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld des Ereignisses begrenzt bleibt.

2.1.1.2 Prognose zur prägenden Wirkung

Der Einschätzung der örtlichen Ordnungsbehörde zur prägenden Wirkung muss eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen. Das bedeutet, die örtliche Ordnungsbehörde muss auf Grundlage belastbaren Datenmaterials zu der Einschätzung gelangen, dass das besondere Ereignis und nicht die Sonn- oder Feiertagsöffnung prägenden Charakter für den Sonn- oder Feiertag hat. Hierzu sind vor allem die zu erwartenden Besucherströme des Ereignisses (gegebenenfalls unter Einbeziehung der jeweiligen Veranstalter) sowie die üblichen Kundenzahlen zu ermitteln oder verlässlich zu schätzen und diese in ein Verhältnis zueinander zu setzen. Dies gilt grundsätzlich auch bei erstmals stattfindenden Ereignissen.

2.1.2 Begrenzung der Sonn- oder Feiertagsöffnungen

Eine Gemeinde darf die Sonn- oder Feiertagsöffnungen gemäß § 5 Absatz 1 BbgLÖG an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen pro Jahr durch ordnungsbehördliche Verordnung ermöglichen.

2.1.3 Zeitliche Vorgabe

Die Regelungsmöglichkeit der örtlichen Ordnungsbehörde ist durch die im Gesetz ausdrücklich genannte zeitliche Vorgabe

eingeschränkt. Die Öffnungsmöglichkeit ist demnach nur für die Zeit zwischen 13 Uhr und 20 Uhr gestattet. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass die Zeiten der Hauptgottesdienste (gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 des Feiertagsgesetzes von 6 Uhr bis 11 Uhr) von einer Sonn- oder Feiertagsöffnung nach § 5 Absatz 1 BbgLÖG generell ausgenommen sind.

2.1.4 Erforderlichkeit einer ordnungsbehördlichen Verordnung

Die Gestattung der Sonn- oder Feiertagsöffnung durch die örtlichen Ordnungsbehörden bedarf eines förmlichen Rechtssetzungsaktes in Form einer ordnungsbehördlichen Verordnung. Hiermit wird gewährleistet, dass ein Willensbildungsprozess in der Gemeinde stattfindet und eine von dem Willen der Gemeindevertretung getragene Entscheidung herbeigeführt wird. Die vorliegenden örtlichen Belange und Besonderheiten können in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen eingebracht und begründet werden. Im Rahmen des Willensbildungsprozesses ist zunächst zu klären, ob die gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere Vorliegen eines besonderen Ereignisses) für eine ausnahmsweise Gestattung der Sonn- oder Feiertagsöffnung zu dem konkreten Datum vorliegen.

Dem Regel-Ausnahme-Gebot kommt generell umso mehr Bedeutung zu, je geringer das Gewicht derjenigen Gründe ist, zu denen der Sonn- oder Feiertagsschutz ins Verhältnis gesetzt wird und je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung in Bezug auf das betroffene Gebiet ausgestaltet ist. Daher müssen bei einer das gesamte Gemeindegebiet oder wesentliche Teile des Gemeindegebietes umfassenden Freigabe der Ladenöffnung rechtfertigende Gründe von besonderem Gewicht vorliegen, insbesondere, wenn Sonn- oder Feiertage unmittelbar aufeinanderfolgend freigegeben werden sollen.

In der ordnungsbehördlichen Verordnung sind das besondere Ereignis sowie das Datum der nach § 5 Absatz 1 BbgLÖG zulässigen Ladenöffnung und die Öffnungszeiten festzulegen. Sofern jedoch ein alljährliches besonderes Ereignis vorliegt, das stets an einem bestimmten Sonn- oder Feiertag eines Monats stattfindet, genügt eine Zuordnung des für die Ladenöffnung zugelassenen Sonn- oder Feiertags durch eine eindeutige Umschreibung (beispielsweise dritter Sonntag im Mai). In Abhängigkeit der unter Nummer 2.1.1 genannten Voraussetzungen ist zu entscheiden, ob die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes zu begrenzen ist. **Diese sind in der ordnungsbehördlichen Verordnung konkret zu benennen beziehungsweise zu beschreiben.**

Es empfiehlt sich, die ordnungsbehördliche Verordnung unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen zu begründen. Diese Begründung sollte sich für jedes besondere Ereignis zu folgenden Punkten äußern:

1. Stellenwert für die Gemeinde
2. erwartete Besucherzahlen
3. Ort und Wirkungskreis
4. Bestimmung des örtlichen Geltungsbereiches.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass § 10 BbgLöG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu beachten sind.

Vor dem Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung sollen im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften, die zuständige Industrie- und Handelskammer sowie die Kirchen rechtzeitig schriftlich angehört werden. Die Ergebnisse der schriftlichen Anhörung sind auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

2.1.5 Verbrauchsregelung

Die Öffnungsmöglichkeit nach § 5 Absatz 1 BbgLöG kann sich auf das gesamte Gemeindegebiet erstrecken, sie kann aber auch nach Satz 4 auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Die Möglichkeit zur räumlichen Beschränkung kann sich zu einer entsprechenden Pflicht verdichten, wenn die Voraussetzungen für eine Öffnung nicht im gesamten Gemeindegebiet vorliegen.

Sofern die ordnungsbehördliche Verordnung der örtlichen Ordnungsbehörde eine auf Teile des Gemeindegebietes beschränkte Sonn- oder Feiertagsöffnung vorsieht, ist zu beachten, dass diese dennoch den Verbrauch des verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertages für das gesamte Gemeindegebiet zur Folge hat. Denn auch eine begrenzte Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertages aufgrund eines besonderen (überregionalen) Ereignisses entfaltet Auswirkungen auf die anderen örtlichen Bereiche im Gemeindegebiet und führt zu einer Öffentlichkeitswirkung sowie einer dem Sonn- und Feiertagsschutz abträglichen Ausstrahlungswirkung auch in diejenigen Bereiche der Gemeinde, in denen die Verkaufsstellen nicht geöffnet haben dürfen (zum Beispiel bezogen auf Kundenströme, Verkehrsaufkommen im Straßenverkehr und im öffentlichen Personennahverkehr, Einsatz von Beschäftigten aus anderen Bereichen der Gemeinde mit entsprechenden Folgen für gemeinsame Freizeitaktivitäten mit der Familie oder in den Vereinen).

2.2 Zu § 5 Absatz 2 BbgLöG

Nach § 5 Absatz 2 BbgLöG werden die örtlichen Ordnungsbehörden ermächtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen

1. aus Anlass regionaler Ereignisse
2. an einem weiteren Sonn- oder Feiertag je Kalenderjahr
3. in der Zeit von 13 bis 20 Uhr
4. per ordnungsbehördlicher Verordnung
5. soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind

zu gestatten. Diese Gestattungsmöglichkeit besteht zusätzlich zu derjenigen nach § 5 Absatz 1.

2.2.1 Vorliegen eines regionalen Ereignisses

Eine Öffnungsmöglichkeit nach § 5 Absatz 2 BbgLöG ist nur aus Anlass eines regionalen Ereignisses, wie insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen, gegeben. Die gesetzliche Formulierung macht deutlich, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. In dem Rechtssetzungsverfahren hat die örtliche Ordnungsbehörde zu prüfen, abzuwägen und zu entscheiden, ob für die Öffnung an dem geplanten Sonn- oder Feiertag ein regionales Ereignis gegeben ist.

Das regionale Ereignis darf nur eine so enge örtliche Begrenzung aufweisen, dass die damit einhergehende Sonn- oder Feiertagsöffnung nur von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages im Gemeindegebiet ist. Dabei gilt auch in diesem Zusammenhang, dass die Veranstaltung im Vordergrund der Sonn- beziehungsweise Feiertagsöffnung stehen muss - reine wirtschaftliche Interessen oder die Ermöglichung einer Freizeitbeschäftigung in Form des Einkaufens können eine Öffnung an Sonn- oder Feiertagen nicht rechtfertigen.

2.2.2 Abgrenzung zum „besonderen Ereignis“ nach § 5 Absatz 1 BbgLöG

Eine Abgrenzung zum „besonderen Ereignis“ nach § 5 Absatz 1 BbgLöG ist gemäß der Anziehungskraft des Ereignisses vorzunehmen. Wirkt sich ein Ereignis nur auf einen bestimmten Gemeindeteil aus und werden im Wesentlichen auch nur Bewohner dieses Gemeindeteils durch das Ereignis angezogen, ist von einem „regionalen Ereignis“ auszugehen; wirkt sich die Anziehungskraft hingegen über den Bereich des Ereignisses hinaus aus, ist ein „besonderes Ereignis“ anzunehmen.

2.2.3 Begrenzung der Sonn- oder Feiertagsöffnung

Eine örtliche Ordnungsbehörde darf die Sonn- oder Feiertagsöffnung gemäß § 5 Absatz 2 BbgLöG an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen ermöglichen. Dabei ist sicherzustellen, dass es im Rahmen der jeweiligen Gebietsfestlegung nicht zu Überschneidungen in dem Sinne kommt, dass ein Gebiet, dem bereits die ausnahmsweise Ladenöffnungsmöglichkeit nach § 5 Absatz 2 BbgLöG eingeräumt worden ist, (aufgrund eines weiteren regionalen Ereignisses) erneut nach § 5 Absatz 2 BbgLöG privilegiert wird. Die Privilegierung von Verkaufsstellen eines Gebietes nach § 5 Absatz 2 BbgLöG besteht pro Jahr einmal.

2.2.4 Zeitliche Vorgabe

Die Regelungsmöglichkeit der örtlichen Ordnungsbehörde ist ebenfalls durch die im Gesetz ausdrücklich genannte zeitliche Vorgabe eingeschränkt. Die Öffnungsmöglichkeit ist demnach nur für die Zeit zwischen 13 Uhr und 20 Uhr gestattet.

2.2.5 Erforderlichkeit einer ordnungsbehördlichen Verordnung

Die ausnahmsweise Gestattung der Sonn- oder Feiertagsöffnung durch die örtlichen Ordnungsbehörden erfolgt durch ordnungsbehördliche Verordnung. In der ordnungsbehördlichen

Verordnung sind das regionale Ereignis sowie das Datum der nach § 5 Absatz 2 BbgLöG zulässigen Ladenöffnung und die Öffnungszeiten festzulegen. Sofern jedoch ein alljährliches regionales Ereignis vorliegt, das stets an einem bestimmten Sonn- oder Feiertag eines Monats stattfindet, genügt eine Zuordnung des für die Ladenöffnung zugelassenen Sonn- oder Feiertags durch eine eindeutige Umschreibung. Der Teil des Gemeindegebietes, welcher von dem regionalen Ereignis erfasst ist und für den die ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnung gestattet werden soll, ist durch die örtliche Ordnungsbehörde detailliert und zweifelsfrei im Rahmen der ordnungsbehördlichen Verordnung festzulegen (zum Beispiel Beschreibung des Gebietes unter Nennung der entsprechenden Straße[n] beziehungsweise mittels der das Gebiet begrenzenden Straßen, Beifügung einer Karte, auf der das Gebiet ersichtlich wird). Bei der Festlegung des Gebietes sind die dargestellten Erwägungen zu beachten.

Hinsichtlich der vorzunehmenden Abwägung und des Begründungserfordernisses wird auf die entsprechenden Ausführungen zu § 5 Absatz 1 BbgLöG verwiesen.

Für ein betroffenes Gebiet besteht pro Jahr einmal die Möglichkeit dieser Sonn- oder Feiertagsöffnung. Insgesamt ist die Öffnungsmöglichkeit nach § 5 Absatz 2 BbgLöG innerhalb einer Gemeinde an bis zu fünf Sonn- oder Feiertagen je Kalenderjahr zulässig.

2.2.6 Privilegierung von Verkaufsstellen

Es können nur diejenigen Verkaufsstellen durch Rechtsverordnung zur ausnahmsweisen Sonn- oder Feiertagsöffnung privilegiert werden, welche von dem regionalen Ereignis direkt betroffen sind beziehungsweise räumlich nah am Ort des Geschehens liegen. In dem Rechtssetzungsverfahren hat die örtliche Ordnungsbehörde zu prüfen, abzuwägen und zu entscheiden, welcher Teil des Gemeindegebietes von dem regionalen Ereignis tatsächlich erfasst ist. Ausschließlich für Verkaufsstellen, die sich in diesem, genau zu definierenden Teilgebiet (siehe Nummer 2.2.5) befinden, ergibt sich die Ladenöffnungs-

möglichkeit an dem Sonn- oder Feiertag, an dem das regionale Ereignis stattfindet.

2.3 Zu § 5 Absatz 3 BbgLöG

Bei den in § 5 Absatz 3 benannten Sonn- und Feiertagen handelt es sich um den Kernbereich der hohen kirchlichen Feste beziehungsweise um Gedenk- und Trauertage, die einer möglichen Gestattung der Ladenöffnung durch die Gemeinden von vornherein entzogen sind.

Darüber hinaus regelt § 5 Absatz 3 BbgLöG, dass mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen nicht freigegeben werden dürfen. Insgesamt müssen die freigegebenen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage dem Regel-Ausnahme-Gebot und dem verfassungsrechtlichen Mindestschutz von Sonn- und Feiertagen genügen. Dies wäre nicht gegeben, wenn innerhalb von vier Wochen die Mehrzahl der Sonn- oder Feiertage verkaufsoffen sein dürfen.

2.4 Kumulation von § 5 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 BbgLöG

Eine Kumulation der zwei Gestattungsmöglichkeiten nach § 5 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 BbgLöG ist grundsätzlich möglich. Bei einer Kumulation müssen sämtliche tatbestandlichen Voraussetzungen für die jeweilige Sonn- oder Feiertagsöffnungsmöglichkeit gegeben sein. Die Anforderungen an die Rechtfertigungsgründe steigen jedoch, je stärker die geplante Sonn- oder Feiertagsöffnung geeignet ist, das verfassungsrechtliche Regel-Ausnahme-Gebot und den erforderlichen Mindestschutz von Sonn- oder Feiertagen auszuhebeln. Zu beachten ist § 5 Absatz 3 Satz 2 BbgLöG, wonach mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen nicht freigegeben werden dürfen.

3 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung
des Reifenwerks in 15517 Fürstenwalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. Juni 2018

Die Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH, Tränkeweg 14, 15517 Fürstenwalde beantragt die wesentliche Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) des Reifenwerks, auf dem Grundstück Tränkeweg 14 in 15517 Fürstenwalde, in der Gemarkung Fürstenwalde, Flur 144/152, Flurstücke 12/11. (Az.: G02718)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 10.7.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 10.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
zweier Windkraftanlagen in 16269 Wriezen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. Juni 2018

Die Firma CEE Windpark Lüdersdorf GmbH & Co. KG, Speersort 10 in 20095 Hamburg beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16269 Wriezen in der Gemarkung Lüdersdorf, Flur 9, Flurstück 37 sowie in der Gemarkung Schulzendorf, Flur 11, Flurstück 262 zwei Windkraftanlagen wesentlich zu ändern. (Az.: G02518)

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Änderung der Betriebsweise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Umverlegung FGL 80
inklusive Steuerkabel und GasLine Trasse,
ONTRAS Projekt Nr.: 16.17069“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 25. Mai 2018

Die PLE Pipeline Engineering GmbH (PLE) plant im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH in der Gemarkung Ahrensdorf (Stadt Ludwigfelde) das o. a. Vorhaben, um das Baufeld für einen geplanten Wohnpark frei zu machen. Die bestehende Leitungstrasse der Ferngasleitung (FGL) 80 inklusive Lichtwellenleiter (LWL) Kabelanlage der GasLine soll daher auf einer Länge von ca. 1.230 m neu verlegt werden. Im Zuge der geplanten Neuverlegung der FGL 80 ist weiterhin geplant, das zurzeit als Solotrasse verlegte Steuerkabel der FGL 80 und zwei Kabelschutzrohre als Leerrohre im gleichen Rohrgraben mit zu verlegen. Nach der Neuverlegung des Steuerkabels wird die zurzeit vorhandene Solotrasse außer Betrieb genommen.

Auf Antrag der PLE vom 27.02.2018 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Die Angaben in der Antragsunterlage entsprechen den Kriterien der Anlage 2 des UVPG.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend §§ 9 Absatz 2, 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um eine Maßnahme geringer Länge.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Besonders geschützte Gebiete sind nicht betroffen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Errichten und Betreiben
einer Wasserbehandlungsanlage bei Plessa
zur Konditionierung von mineralisierendem und
eisenhaltigem Wasser vor der Einleitung
in die Schwarze Elster“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 19. Juni 2018

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, hat die Wasserrechtliche Erlaubnis zum Errichten und Betreiben einer Wasserbehandlungsanlage bei Plessa zur Konditionierung von mineralisierendem und eisenhaltigem Wasser vor der Einleitung in die Schwarze Elster in Verbindung mit dem oben genannten Vorhaben beantragt. Vom Vorhaben ist das Gebiet des Landkreises Elbe-Elster betroffen.

Die Errichtung und der Betrieb der Wasserbehandlungsanlage Plessa dient der notwendigen hydrochemischen Behandlung der in die Schwarze Elster einzuleitenden bergbaulich beeinflussten Wässer aus der Kleinen Restlochkeule über den Floßgraben, den Plessa-Dolstheider-Binnengraben und den Hammergraben und damit zur langfristigen Beseitigung der

wassergütewirtschaftlichen Konfliktschwerpunkte in diesem Gebiet.

Gemäß § 7 Absatz 2 und Anlage 1 Nummer 13.3.3 UVPG wurde durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen und eigenen Informationen sowie unter Beteiligung des Landesamtes für Umwelt (LfU).

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640-231) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Haus 1, Zimmer 2.07, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ Änderungsantrag Nummer 36 der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH

Bekanntmachung der Gemeinsamen
Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Vom 29. Mai 2018

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, Flughafen Schönefeld, 12521 Berlin, hat mit dem Änderungsantrag Nummer 36 (Änderung der baulichen Anlagen - Erweiterung der Terminalanlagen im Midfield und Errichtung eines Dienstgebäudes für die Bundespolizei) die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 beantragt.

Gegenstand des Planänderungsantrages ist die Änderung der Nutzungsart bereits planfestgestellter Hochbauflächen sowie ihrer Nutzungsintensität zur Schaffung weiterer Passagierabfertigungskapazitäten im Bereich des Nordpiers der zentralen Flughafenanlage. Ferner soll das Entwässerungssystem der Bau- und Verkehrsflächen im Ostteil des Flughafens an die mit der geänderten Nutzung veränderten Anforderungen angepasst werden.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen, da es sich um eine Änderung des Vorhabens „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ handelt, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5 a, 12529 Schönefeld, zugänglich.

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Änderungen der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 13. April 2018

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in ihrer 27. Ordentlichen Vollversammlung am 13. April 2018 in Potsdam die nachfolgend niedergelegten Änderungen der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung vom 1. August 2011 in der Fassung vom 21.06.2016 beschlossen:

I.

1. § 14 der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung, der bislang wie folgt lautet:

„§ 14

Gebühren für die Registrierung einer Zweigstelle

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren auf Registrierung einer Zweigstelle (§ 27 Abs. 2 Satz 2 BRAO) eine Gebühr in Höhe von 20,00 €.“

wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Gebühren für die Registrierung einer Zweigstelle sowie einer weiteren Kanzlei

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren auf Registrierung einer Zweigstelle bzw. einer weiteren Kanzlei (§ 27 Abs. 2) eine Gebühr in Höhe von 20,00 €.“

2. § 15 der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung, der bislang wie folgt lautet:

„§ 15

Gebühren für die Ausgabe eines Anwaltsausweises

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Ausgabe eines Anwaltsausweises eine Gebühr in Höhe von 10,00 €.“

wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Gebühren für die Ausgabe eines Anwaltsausweises

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Ausgabe eines Anwaltsausweises eine Gebühr in Höhe von 20,00 €.“

3. § 19 der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung, der bislang wie folgt lautet:

„§ 19

Entschädigungszahlungen

- (1) Berechtigt zur Inanspruchnahme von Entschädigungszahlungen sind:

- die Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer
- die Mitglieder und die Protokollführer des Anwaltsgerichts
- die Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse
- die anwaltlichen Rechnungsprüfer
- die von der Kammerversammlung gewählten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer
- die Mitglieder der vom Vorstand bestellten Wahlkommission zur Durchführung der Wahl der Mitglieder zur Satzungsversammlung
- Mitglieder der Prüfungskommission, die in Widerspruch-/Klageverfahren mitwirken
- sonstige Kammermitglieder, die im Auftrag des Vorstandes für die Rechtsanwaltskammer tätig werden sowie
- die Mitglieder der Schlichtungsabteilung

- (2) Die Entschädigungszahlungen werden an die in Abs. 1 Genannten für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand und für die mit der Tätigkeit verbundenen Zeiterlässe geleistet. Des Weiteren werden die Reisekosten erstattet.

- (3) Die Höhe der Entschädigung beläuft sich auf das Doppelte der im Vergütungsverzeichnis des RVG, Teil 7, Ziff. 7003 - 7005 genannten höchsten Beträge. Gegebenenfalls werden die tatsächlichen Fahrtkosten und die notwendigen Übernachtungskosten ersetzt.

- (4) Die Mitglieder von Beschwerdeausschüssen oder die Bearbeiter von Beschwerden erhalten unabhängig vom Schwierigkeitsgrad der Beschwerde und dem zeitlichen Umfang der Bearbeitung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € für jede abschließend bearbeitete Beschwerde.

Entsprechendes gilt für zu erarbeitende Gebührengutachten und für die inhaltliche Bearbeitung von Vorgängen bei Abwicklungen (nicht für den Abwickler). Ebenso werden Mitglieder der Prüfungskommissionen, die im Widerspruchs-/Klageverfahren mitwirken, entschädigt wie auch die Mitglieder der Schlichtungskommission. Die Regelung in diesem Absatz gilt nicht für den Kammerpräsidenten.

(5) Zur Vermeidung der zeitaufwendigen Erstellung von Nachweisen der für die Kammer aufgewandten Zeit, erhält der Präsident der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 2.045,00 € und eine monatliche Telefonkostenpauschale in Höhe von 25,00 €.“

wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Entschädigungszahlungen

(1) Berechtigt zur Inanspruchnahme von Entschädigungszahlungen sind:

- die Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer
- die Mitglieder der beim Vorstand gebildeten Fachabteilungen
- die Mitglieder und die Protokollführer des Anwaltsgerichts
- die Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse
- die anwaltlichen Rechnungsprüfer
- die von den Kammermitgliedern gewählten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer
- die Mitglieder der vom Vorstand bestellten Wahlkommission zur Durchführung der Wahl der Mitglieder zur Satzungsversammlung
- die Mitglieder der vom Vorstand bestellten Wahlkommission zur Durchführung der Wahl zum Kammervorstand
- Mitglieder der Prüfungskommission, die in Widerspruch-/Klageverfahren mitwirken
- sonstige Kammermitglieder, die im Auftrag des Vorstandes für die Rechtsanwaltskammer tätig werden sowie
- die Mitglieder der Schlichtungsabteilung

(2) Die Entschädigungszahlungen werden an die in Abs. 1 Genannten für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand und für die mit der Tätigkeit verbundenen Zeiterlässe geleistet. Des Weiteren werden die Reisekosten erstattet.

(3) Die Höhe der Entschädigung beläuft sich, vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Absätzen 4 und 5, auf das Doppelte der im Vergütungsverzeichnis des RVG, Teil 7, Ziff. 7003 - 7005 genannten höchsten Beträge. Gegebenenfalls werden die tatsächlichen Fahrtkosten und die notwendigen Übernachtungskosten ersetzt.

(4) a) Die Mitglieder der Fachabteilungen erhalten, unabhängig vom Schwierigkeitsgrad und dem zeitlichen Umfang der Bearbeitung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € für jeden abschließend bearbeiteten Vorgang.

b) Ebenso werden Mitglieder der Prüfungskommissionen, die im Widerspruchs-/Klageverfahren mitwirken, wie auch die Mitglieder der Schlichtungsabteilung entschädigt.

c) Die Mitglieder der Gebührenabteilung erhalten unabhängig vom Schwierigkeitsgrad der Gebührenbeschwerde/des Gebührengutachtens und dem zeitlichen Umfang der Bearbeitung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € für jeden abschließend bearbeiteten Gebührenvorgang.

Die Regelungen in diesem Absatz gelten nicht für den Kammerpräsidenten.

(5) Soweit die in Absatz 4, lit a) bis c) genannten Vorgänge aus inhaltlichen Gründen, aus Gründen des Umfangs oder des Schwierigkeitsgrades in besonders starkem Maß vom durchschnittlichen Erfüllungsaufwand abweichen, kann der jeweilige Sachbearbeiter eine Verdoppelung der Aufwandsentschädigung beim Schatzmeister des Kammervorstandes beantragen.

Dieser entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen über den Erhöhungsantrag.

(6) Zur Vermeidung der zeitaufwendigen Erstellung von Nachweisen der für die Kammer aufgewandten Zeit, erhält der Präsident der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 2.045,00 € und eine monatliche Telefonkostenpauschale in Höhe von 25,00 €.“

II.

Diese Änderungen treten am Tag der Verkündung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegende Ausfertigung der Änderungen der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung stimmt mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg, den 25.05.2018

- Siegel -

Rechtsanwalt Dr. Frank Engelmann
Präsident

Änderungen der Ordnung über die Haushalts- und Buchführung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg - Haushalts- und Buchführungsordnung - vom 13. April 2018

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in ihrer 27. Ordentlichen Vollversammlung am 13. April 2018 in Potsdam die nachfolgend niederge-

legten Änderungen der Haushalts- und Buchführungsordnung vom 20.11.1998 in der Fassung vom 07.03.2001 (I.) unter gleichzeitiger Änderung der Kammergeschäftsordnung vom 20.05.2005 in der Fassung vom 11. April 2014 (II.) beschlossen:

I.

1. § 1 Abs. 4 der Ordnung über die Haushalts- und Buchführung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 20.11.1998, der bislang wie folgt lautet:

„Die Kammerversammlung beschließt den Haushalt für das laufende Haushaltsjahr spätestens bis 31.05. des laufenden Kalenderjahres.“

wird wie folgt gefasst:

„Die Kammerversammlung soll den Haushalt für das laufende Haushaltsjahr spätestens bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres beschließen.“

2. § 6 Satz 2 der Ordnung über die Haushalts- und Buchführung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 20.11.1998, der bislang wie folgt lautet:

„Der Barbestand soll grundsätzlich 300,00 DM nicht überschreiten.“

wird wie folgt gefasst:

„Der Barbestand soll grundsätzlich 500,00 € nicht überschreiten.“

II.

§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 20.05.2005, der bislang wie folgt lautet:

„Die ordentliche Kammerversammlung findet bis zum 30. April des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres statt.“

wird wie folgt gefasst:

„Die ordentliche Kammerversammlung soll bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres stattfinden.“

III.

Die Änderungen treten am Tag der Verkündung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegende Ausfertigung der Änderungen der Haushalts- und Buchführungsordnung sowie der Kammergeschäftsordnung stimmt mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg, den 25.05.2018

- Siegel -

Rechtsanwalt Dr. Frank Engelmann
Präsident

Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 13. April 2018

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in ihrer 27. Ordentlichen Vollversammlung am 13. April 2018 in Potsdam gemäß § 191 b Absatz 3 BRAO die nachfolgend niedergelegte Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer (I.) unter gleichzeitiger Aufhebung der Wahlordnung zur Wahl eines Vertreters der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 13. Januar 1995 (II.) beschlossen:

I.

Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer

§ 1 Grundzüge

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder geheim und unmittelbar durch Briefwahl die auf die Rechtsanwaltskammer entfallenden Mitglieder der Satzungsversammlung für die Dauer von vier Jahren (§ 191b BRAO).

1. Vorbereitung der Wahl

§ 2 Wahlausschuss

(1) Der Kammervorstand wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder den Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl; wählbar ist, wer nach Maßgabe der §§ 65, 66 BRAO in den Kammervorstand wählbar wäre.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit oder Ausscheiden vertritt. Die Mitgliedschaft oder Kandidatur zur Satzungsversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet.

(3) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bzw. deren Stellvertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vertreters, den Ausschlag. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

(5) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 3

Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor, indem er

- a) das Wählerverzeichnis, das die Wahlberechtigten erfasst, aufstellt (§ 5),
- b) Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses bestimmt (§ 6),
- c) Dauer und Ende der Frist bestimmt, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind (§ 9),
- d) den Wahlzeitraum bestimmt (§ 13) und
- e) aufgrund dieser Festlegungen die erste Wahlbekanntmachung veranlasst (§ 4).

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig (§ 7).

(3) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und teilt sie gemäß § 10 durch die zweite Wahlbekanntmachung mit.

(4) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl, prüft die Wahlunterlagen, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe, stellt das Wahlergebnis zusammen und veranlasst gemäß § 17 die dritte Wahlbekanntmachung. Er entscheidet über Wahlanfechtungen.

(5) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und im Benehmen mit dem Präsidenten Mitarbeiter der Kammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Erste Wahlbekanntmachung und Mitteilung an die Wahlberechtigten

(1) Die erste Wahlbekanntmachung enthält

- a) Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
- b) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist,
- c) die Zahl der in die Satzungsversammlung zu wählenden Mitglieder,
- d) einen Hinweis auf den Beginn und das Ende des Wahlzeitraumes,
- e) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses.

(2) Die erste Wahlbekanntmachung durch den Wahlausschuss ist den Wahlberechtigten schriftlich, über das Mitteilungsblatt bzw. das Rundschreiben der Kammer, über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg zu übersenden.

§ 5

Wählerverzeichnis

(1) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge in fortlaufender Nummerierung aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Es kann im automatisierten Verfahren hergestellt werden.

(2) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 6

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.

(2) Der Wahlausschuss bestellt im Benehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslage zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern.

(3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen.

(4) Eintragungen der Wahlberechtigten sind unzulässig.

§ 7

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Wahlberechtigter kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder wegen Fehlern der ordnungsgemäßen Auslegung oder Behinderung bei der Einsichtnahme einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg beim Wahlausschuss eingelegt werden und bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so muss dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

§ 8

Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen. Danach ist das Wählerverzeichnis endgültig.

(2) Im Übrigen kann der Wahlhelfer offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge müssen spätestens bis 16 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist, nach Möglichkeit auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt mindestens vier Wochen. Die Wahlvorschläge erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist, und sind dem Wahlleiter zu übermitteln.

(2) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift der vorgesehenen Kandidaten enthalten. Sie dürfen keine weiteren Angaben enthalten.

(3) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Kandidaten enthalten und muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift, des Unterzeichners beizufügen. Dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Einverständniserklärung des

Kandidaten beizufügen. Der Kandidat hat zugleich zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen.

(5) Vorgeschlagen werden kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und die in § 191 b Abs. 3 BRAO i. V. m. § 65 BRAO genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und bei dem die Wählbarkeit nicht gem. § 191 b Abs. 3 BRAO i. V. m. § 66 BRAO ausgeschlossen ist.

(6) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.

§ 10

Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Bekanntmachung)

(1) Der Wahlleiter hat unverzüglich zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften dieser Wahlordnung entspricht. Jeder Verstoß führt zur Ungültigkeit des entsprechenden Wahlvorschlages.

(2) Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Kandidaten bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Kandidaten endgültig.

(3) Nach der Prüfung der Wahlvorschläge legt der Wahlausschuss den Mitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Kandidaten bis spätestens zum 14. Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes in alphabetischer Reihenfolge zur Einsicht in der Rechtsanwaltskammer und über die Homepage der Rechtsanwaltskammer bereit.

2. Durchführung der Wahl

§ 11

Wahlunterlagen

(1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.

(2) Die Wahlunterlagen bestehen aus

- a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Kanzleianschrift oder Wohnanschrift enthält,
- b) einem verschließbaren Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Brandenburg in der Satzungsversammlung“,
- c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Wahl zur Satzungsversammlung“,

- d) einem Wahlausweis, der die Anschrift des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.

(3) Spätestens sieben Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und teilt dabei den Wahlzeitraum mit. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl und nur persönlich ausgeübt werden kann, wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte hat, dass jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann und dass die gewählten Kandidaten durch Ankreuzen zweifelsfrei zu bezeichnen sind.

§ 12

Stimmabgabe

(1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen sind. Je Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig.

(2) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme ab, indem er

- a) auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle zweifelsfrei kennzeichnet, den Stimmzettel in den Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) einlegt und diesen verschließt;
- b) in den Rücksendeumschlag den Wahlumschlag und den eigenhändig unterzeichneten Wahlausweis einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt.

(3) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag des Wahlzeitraumes i. S. d. § 13 dieser Wahlordnung bis 16 Uhr bei dem Wahlausschuss (Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer) eingegangen ist.

§ 13

Beginn und Ende der Wahl

Beginn und Ende des Wahlzeitraumes (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) sind vorab durch den Wahlausschuss festzulegen. Der Wahlzeitraum beträgt 21 Kalendertage.

§ 14

Wahlmodus

Die zu wählenden Mitglieder der Satzungsversammlung werden nach dem Mehrheitsprinzip ermittelt. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder für ausscheidende Mitglieder in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei gleich hohen Stimmenzahlen ist zur Herstellung einer Reihenfolge das Los zu ziehen.

§ 15

Stimmauszählung bei Briefwahl

(1) Die beauftragten Wahlhelfer bündeln die bei der Geschäftsstelle eingegangenen Rücksendeumschläge täglich, versehen das Bündel mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahl Niederschrift.

(2) Unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraumes stellt der Wahlausschuss die Gesamtheit der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer im Wählerverzeichnis vergleicht und dort abhakt.

(3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Einganges ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.

(4) Stimmen von Nichtwahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.

(5) Sofern

- a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht festgeklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
- b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag enthält oder
- c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind

wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhaltes zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.

(6) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt. Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.

(7) Sofern

- a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Vertreter zu wählen sind, oder
- b) der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wählers nicht mehr erkennen lässt oder
- c) der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält oder
- d) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind

ist der Stimmzettel ungültig.

(8) Werden Personen über die auf dem Stimmzettel eingedruckten Kandidaten hinaus handschriftlich oder durch maschinenschriftliche Eintragung benannt, ist das für die Wahl bedeutungslos. Solche Personen stehen mangels entsprechenden Wahlvorschlags nicht zur Wahl. Die Gültigkeit der auf dem

Stimmzettel ordnungsgemäß angekreuzten Wahlbewerber wird dadurch nicht beeinträchtigt.

(9) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahl Niederschrift ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.

(10) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmen fest. Danach werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt.

(11) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

§ 16

Wahl Niederschrift

Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in einer Wahl Niederschrift durch den Wahlleiter festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält:

- a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelfer;
- b) die Beschlüsse des Wahlausschusses;
- c) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler im Wahlbezirk;
- d) die Zahl der gültigen und ungültigen elektronischen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen;
- e) die gewählten und nicht gewählten Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen.

§ 17

Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt durch förmlich zugestellten Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach unverzüglich die gewählten Kandidaten und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Zugang der Nachricht schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Er hat darauf hinzuweisen, dass

- a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht;
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;
- c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

(2) Lehnt ein Kandidat ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so tritt, im Falle der Wahlanfechtung mit der Bestandskraft der Entscheidung, der jeweils nicht gewählte Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl an seine Stelle. Absatz 1 gilt entsprechend. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer aus der Vertreterversammlung später ausscheidet.

(3) Der Wahlausschuss gibt nach der Annahme der Wahl das Wahlergebnis bekannt (Dritte Wahlbekanntmachung). In der Bekanntmachung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung

und die Anschrift des Wahlausschusses hinzuweisen. Die Bekanntmachung kann über das besondere elektronische Anwaltspostfach, das Mitteilungsblatt bzw. das Kammerrundschreiben oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg erfolgen.

§ 18

Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit Rechtsmittelbelehrung durch förmlich zugestellten Brief dem Anfechtenden und demjenigen mitzuteilen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(5) Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

§ 19

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Das Wählerverzeichnis, die Wahlvorschläge, die Niederschriften, die Nachweise der Wahlbekanntmachungen, die elektronische Dokumentationen und sonstige für die Wahl erhebliche Unterlagen sind nach Beendigung der Wahl revisionssicher bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und dem Dienstleister des elektronischen Wahlverfahrens bis zum Ende der Amtszeit des Gewählten aufzubewahren.

3. Weitere Bestimmungen

§ 20

Die in dieser Wahlordnung verwendete Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts als auch Personen, die keinem Geschlecht zuzuordnen sind.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

II.

1. Die Wahlordnung zur Wahl eines Vertreters der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 13. Januar 1995 wird aufgehoben.
2. Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Verkündung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegende Ausfertigung der Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer unter gleichzeitiger Aufhebung der Wahlordnung zur Wahl eines Vertreters der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer stimmt mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg, den 25.05.2018

- Siegel -

Rechtsanwalt Dr. Frank Engelmann
Präsident

**Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes
der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
vom 13. April 2018**

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in ihrer 27. Ordentlichen Vollversammlung am 13. April 2018 in Potsdam gemäß § 64 Absatz 1 und 2 BRAO die nachfolgend niedergelegte Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg (I.) unter gleichzeitiger Änderung der §§ 9, 10 und 11 der Kammergeschäftsordnung vom 20.05.2005 in der Fassung vom 11. April 2014 (II.) beschlossen:

I.

**Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes
der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg**

**§ 1
Grundzüge**

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder geheim und unmittelbar durch Briefwahl die Mitglieder des Vorstandes.

1. Vorbereitung der Wahl

**§ 2
Wahlausschuss**

(1) Der Kammervorstand wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder den Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl; wählbar ist, wer nach Maßgabe der §§ 65, 66 BRAO in den Kammervorstand wählbar wäre.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit oder Ausscheiden vertritt. Die Mitgliedschaft oder Kandidatur zum Vorstand schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet.

(3) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bzw. deren Stellvertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vertreters, den Ausschlag. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

(5) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

**§ 3
Aufgaben des Wahlausschusses**

(1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor, indem er

- a) das Wählerverzeichnis, das die Wahlberechtigten erfasst, aufstellt (§ 5),
- b) Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses bestimmt (§ 6),
- c) Dauer und Ende der Frist bestimmt, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind (§ 9),
- d) den Wahlzeitraum bestimmt (§ 13) und
- e) aufgrund dieser Festlegungen die erste Wahlbekanntmachung veranlasst, (§ 4).

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig (§ 7).

(3) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und teilt sie gemäß § 10 durch die zweite Wahlbekanntmachung mit.

(4) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl, prüft die Wahlunterlagen, entscheidet über die Gültigkeit der

Stimmabgabe, stellt das Wahlergebnis zusammen und veranlasst gemäß § 17 die dritte Wahlbekanntmachung. Er entscheidet über Wahlanfechtungen.

(5) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und im Benehmen mit dem Präsidenten Mitarbeiter der Kammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Erste Wahlbekanntmachung und Mitteilung an die Wahlberechtigten

- (1) Die erste Wahlbekanntmachung enthält
- Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
 - die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist,
 - die Zahl der in den Vorstand zu wählenden Mitglieder, untergliedert nach den Landgerichtsbezirken (§ 9 der Kammergeschäftsordnung),
 - einen Hinweis auf den Beginn und das Ende des Wahlzeitraumes,
 - die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses.
- (2) Die erste Wahlbekanntmachung durch den Wahlausschuss ist den Wahlberechtigten schriftlich, über das Mitteilungsblatt bzw. das Rundschreiben der Kammer, über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg zu übersenden.

§ 5

Wählerverzeichnis

- (1) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge in fortlaufender Nummerierung aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Es kann im automatisierten Verfahren hergestellt werden.
- (2) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 6

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.

(2) Der Wahlausschuss bestellt im Benehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslage zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern.

(3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen.

(4) Eintragungen der Wahlberechtigten sind unzulässig.

§ 7

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Jeder Wahlberechtigter kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder wegen Fehlern der ordnungsgemäßen Auslegung oder Behinderung bei der Einsichtnahme einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg beim Wahlausschuss eingelegt werden und bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so muss dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

§ 8

Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen. Danach ist das Wählerverzeichnis endgültig.
- (2) Im Übrigen kann der Wahlhelfer offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge müssen spätestens bis 16 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist, nach Möglichkeit auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt mindestens vier Wochen. Die Wahlvorschläge erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist, und sind dem Wahlleiter zu übermitteln.

(2) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Kanzleiinschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift und den korrespondierenden Landgerichtsbezirk der vorgesehenen Kandidaten enthalten. Sie dürfen keine weiteren Angaben enthalten.

(3) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Kandidaten enthalten und muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Kanzleiinschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift, des Unterzeichners beizufügen. Dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen. Der Kandidat hat zugleich zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen.

(5) Vorgeschlagen werden kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und die in § 65 BRAO genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und bei dem die Wählbarkeit nicht gem. § 66 BRAO ausgeschlossen ist.

(6) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.

(7) Ist zugleich mit der Neuwahl auch eine Ersatzwahl für ein oder mehrere vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erforderlich und/oder eine Ergänzungswahl vorgesehen, so ist bei Einreichung des Wahlvorschlages zu erklären, ob dieser für die Neuwahl, Ersatzwahl oder für die Ergänzungswahl des Vorstandes bestimmt ist. Erfolgt keine Erklärung, gilt der Kandidat als zur Neuwahl bestimmt.

§ 10

Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Bekanntmachung)

(1) Der Wahlleiter hat unverzüglich zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften dieser Wahlordnung entspricht. Jeder Verstoß führt zur Ungültigkeit des entsprechenden Wahlvorschlages.

(2) Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Kandidaten bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Kandidaten endgültig.

(3) Nach der Prüfung der Wahlvorschläge legt der Wahlausschuss den Mitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Kandidaten bis spätestens zum 14. Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes in alphabetischer Reihenfolge zur Einsicht in der Rechtsanwaltskammer und über die Homepage der Rechtsanwaltskammer bereit.

2. Durchführung der Wahl

§ 11

Wahlunterlagen

(1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.

(2) Die Wahlunterlagen bestehen aus

- a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Kanzleiinschrift oder Wohnanschrift enthält; die Kandidaten werden auf dem Stimmzettel getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen LG-Bezirken aufgeführt,
- b) einem verschließbaren Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer“,
- c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Wahl zum Vorstand“,
- d) einem Wahlausweis, der die Anschrift des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.

(3) Ist zugleich mit einer Neuwahl von Vorstandsmitgliedern auch eine Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erforderlich und/oder eine Ergänzungswahl vorgesehen, so sind verschiedene Stimmzettel zur Neuwahl, Ersatzwahl und/oder Ergänzungswahl jeweils in getrennten Wahlgängen zu fertigen.

(4) Spätestens sieben Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und teilt dabei den Wahlzeitraum mit. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl und nur persönlich ausgeübt werden kann, wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte hat, dass jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann und dass die gewählten Kandidaten durch Ankreuzen zweifelsfrei zu bezeichnen sind.

§ 12

Stimmabgabe

(1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in den Vorstand zu wählen sind. Je Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig.

(2) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme ab, indem er

- a) auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle zweifelsfrei kennzeichnet, den Stimmzettel in den Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) einlegt und diesen verschließt;
- b) in den Rücksendeumschlag den Wahlumschlag und den eigenhändig unterzeichneten Wahlausweis einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt.

(3) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag des Wahlzeitraumes i. S. d. § 13 dieser Wahlordnung bis 16 Uhr bei dem Wahlausschuss (Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer) eingegangen ist.

§ 13

Beginn und Ende der Wahl

Beginn und Ende des Wahlzeitraumes (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) sind vorab durch den Wahlausschuss festzulegen. Der Wahlzeitraum beträgt 21 Kalendertage.

§ 14

Wahlmodus

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden nach dem Mehrheitsprinzip ermittelt. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder für ausscheidende Mitglieder in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei gleich hohen Stimmenzahlen ist zur Herstellung einer Reihenfolge das Los zu ziehen.

§ 15

Stimmauszählung bei Briefwahl

(1) Die beauftragten Wahlhelfer bündeln die bei der Geschäftsstelle eingegangenen Rücksendeumschläge täglich, versehen das Bündel mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahl Niederschrift.

(2) Unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraumes stellt der Wahlausschuss die Gesamtheit der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer im Wählerverzeichnis vergleicht und dort abhakt.

(3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Einganges ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.

(4) Stimmen von Nichtwahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.

(5) Sofern

a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht festgeklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder

b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag enthält oder
c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind

wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhaltes zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.

(6) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt. Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.

(7) Sofern

a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Vertreter zu wählen sind, oder
b) der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wählers nicht mehr erkennen lässt oder
c) der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält oder
d) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,

ist der Stimmzettel ungültig.

(8) Werden Personen über die auf dem Stimmzettel eingedruckten Kandidaten hinaus handschriftlich oder durch maschinenschriftliche Eintragung benannt, ist das für die Wahl bedeutungslos. Solche Personen stehen mangels entsprechenden Wahlvorschlages nicht zur Wahl. Die Gültigkeit der auf dem Stimmzettel ordnungsgemäß angekreuzten Wahlbewerber wird dadurch nicht beeinträchtigt.

(9) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahl Niederschrift ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.

(10) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmen fest. Danach werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt.

(11) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

§ 16

Wahl Niederschrift

Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in einer Wahl Niederschrift durch den Wahlleiter festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält:

a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelfer;
b) die Beschlüsse des Wahlausschusses;
c) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler im Wahlbezirk;
d) die Zahl der gültigen und ungültigen elektronischen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen;
e) die gewählten und nicht gewählten Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.

§ 17

**Bekanntmachung des Wahlergebnisses
(Dritte Wahlbekanntmachung)**

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt durch förmlich zugestellten Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach unverzüglich die gewählten Kandidaten und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Zugang der Nachricht schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Er hat darauf hinzuweisen, dass

- a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht;
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;
- c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

(2) Lehnt ein Kandidat ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so tritt, im Falle der Wahlanfechtung mit der Bestandskraft der Entscheidung, der jeweils nicht gewählte Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl an seine Stelle. Absatz 1 gilt entsprechend. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer aus dem Vorstand später ausscheidet.

(3) Der Wahlausschuss gibt nach der Annahme der Wahl das Wahlergebnis bekannt (Dritte Wahlbekanntmachung). In der Bekanntmachung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung und die Anschrift des Wahlausschusses hinzuweisen. Die Bekanntmachung kann über das besondere elektronische Anwaltspostfach, das Mitteilungsblatt bzw. das Kammerrundschreiben oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg erfolgen.

§ 18

Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit Rechtsmittelbelehrung durch förmlich zugestellten Brief dem Anfechtenden und demjenigen mitzuteilen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(5) Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

§ 19

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Das Wählerverzeichnis, die Wahlvorschläge, die Niederschriften, die Nachweise der Wahlbekanntmachungen, die elektronische Dokumentationen und sonstige für die Wahl erhebliche Unterlagen sind nach Beendigung der Wahl revisionssicher bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und dem Dienstleister des elektronischen Wahlverfahrens bis zum Ende der Amtszeit des Gewählten aufzubewahren.

3. Weitere Bestimmungen

§ 20

Die in dieser Wahlordnung verwendete Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts als auch Personen, die keinem Geschlecht zuzuordnen sind.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

II.

- 1. § 9 der Kammergeschäftsordnung wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in einer gesonderten Wahlordnung geregelt.“

- 2. §§ 10 und 11 der Kammergeschäftsordnung vom 20.05.2005 in der Fassung vom 11. April 2014 werden aufgehoben.
- 3. Diese Änderungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegende Ausfertigung der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg unter gleichzeitiger Abänderung der Kammergeschäftsordnung stimmt mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg, den 25.05.2018

- Siegel -

Rechtsanwalt Dr. Frank Engelmann
Präsident

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. August 2018, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 4324** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|--------------------|------|-----------|---------------------------------------|--------------------|
| 1 | Doberlug-Kirchhain | 5 | 430 | Gebäude-und Freifläche, Gerberstr. 41 | 105 m ² |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem leerstehenden, zweigeschossigen Einfamilienhaus (Reihenhaus; ca. 1900) und einem Nebengebäude und Hoffläche; gelegen in der Gerberstraße 41. Das Grundstück wird im Altlastenkataster des Landkreises Elbe-Elster unter „Gerberei Lehmann“ geführt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 27.04.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 20.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 15/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 7. August 2018, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 3195** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|--|--------------------|
| 1 | | 4 | 253 | Gebäude-und Gebäudenebenenflächen, Lauchhammer Straße 20 | 19 m ² |
| 2 | | 4 | 258 | Gebäude-und Gebäudenebenenflächen, Lauchhammer Straße 20 | 644 m ² |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück lfd. Nr. 1 ist eine Arrondierungsfläche; Grundstück lfd. Nr. 2 ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Bj. ca. 1920) und Nebengebäuden bebaut, leerstehend und ungenutzt, Lauchhammerstraße 20.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 28.10.2016 und am 10.02.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 360,00 EUR

lfd. Nr. 2: 27.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 27. März 2018 ist der Zuschlag versagt worden, da das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreichte.

Geschäfts-Nr.: 15 K 45/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. August 2018, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schönborn Blatt 799** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|--|--------------------|
| 1 | Schönborn | 1 | 201/8 | Gebäude-und Freifläche, Bahnhofstraße 12 b | 452 m ² |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Reihenmittelhaus mit Keller-, Erd- und Obergeschoss, Bj. ca. 1987, Nebengebäude inklusive Garage und Garten; gelegen in der Bahnhofstraße 12 b.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.07.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 54.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 12.04.2018 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreichte.

Geschäfts-Nr.: 15 K 64/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 21. August 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 8128** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-------------|-----------|------|-----------|--|-------|
| 273,86/1000 | | | | Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Finsterwalde, Flur 11, Flurstück 528, Gebäude- und Freiflächen Lange Straße 69, groß 394 m ² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss im Aufteilungsplan grün und mit Ziffer 4 gekennzeichnet | |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung (ca. 95 m² Nutzfläche) im Dachgeschoss eines modernen Wohn- und Geschäftshauses

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 06.11.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 41.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 80/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 21. August 2018, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 8127** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|------------|-----------|------|-----------|--|-------|
| 77,81/1000 | | | | Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Finsterwalde, Flur 11, Flurstück 528, Gebäude- und Freiflächen Lange Straße 69, groß 394 m ² | |

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss im Aufteilungsplan orange und mit Ziffer 3 gekennzeichnet

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung (ca. 27 m² Nutzfläche) im 1. Obergeschoss in einem modernen Wohn- und Geschäftsgebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.11.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 15.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 81/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 21. August 2018, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Teileigentumsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 8125** eingetragene Teileigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-------------|-----------|------|-----------|---|-------|
| 344,77/1000 | | | | Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Finsterwalde, Flur 11, Flurstück 528, Gebäude- und Freiflächen Lange Straße 69, groß 394 m ² verbunden mit dem Sondereigentum an den Geschäftsräumen im Erdgeschoss im Aufteilungsplan blau und mit Ziffer 1 gekennzeichnet | |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Gewerbeeinheit (ca. 100 m² Nutzfläche) im Erdgeschoss eines modernen Wohn- und Geschäftsgebäudes

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 06.11.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 35.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 82/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. September 2018, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schmerkendorf Blatt 448** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|---------------|------|-----------|---|----------------------|
| 1 | Schmerkendorf | 5 | 298 | Gebäude- und Freifläche, Schmiedeberg 3 | 3.093 m ² |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Mit einem Haupthaus und mehreren Nebengebäuden (darunter ehemalige Stallungen, Scheune, Gasthaus, Saalgebäude und Garagen) bebautes Grundstück

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 31.07.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 1.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 67/17

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 16. August 2018, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Wohnungsgrundbuch von **Müllrose Blatt 3108** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 500/1.000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück

Flur 4, Flurstück 35/1, Größe: 82 qm

Flur 4, Flurstück 36, Größe: 330 qm

Flur 4, Flurstück 1150, Größe: 9 qm

Flur 4, Flurstück 1152, Größe: 59 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Garage Nr. 2.1 bis 2.16 laut Aufteilungsplan

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.02.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 155.000,00 EUR (je Anteil: 77.500,00 EUR)

Postanschrift: Schiffbauerstraße 2, 15299 Müllrose

Bebauung: Eigentumswohnung

Geschäfts-Nr.: 3 K 10/17

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 28. August 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Hartmannsdorf Blatt 934** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 1, Flurstück 657, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Kanalstr. 14, Größe: 510 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.09.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 11.200,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: ungenutzter Bungalow auf einem Erholungsgrundstück

Postanschrift: Kanalstraße 14, 15528 Spreenhagen OT Hartmannsdorf

Geschäfts-Nr.: 3 K 66/17

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung sollen am

Donnerstag, 2. August 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 2981** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 16, Gemarkung Luckenwalde, Flur 8, Flurstück 52, Verkehrsfläche, Straße Beelitzer Tor, Größe 493 m²

lfd. Nr. 17, Gemarkung Luckenwalde, Flur 13, Flurstück 50, Landwirtschaftsfläche, Ackerland Waldfläche, Nadelwald Die Niekabeln, Größe 2.390 m²

lfd. Nr. 18, Gemarkung Luckenwalde, Flur 14, Flurstück 105, Landwirtschaftsfläche, Gartenland Berliner Str., Größe 4.950 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 19.470,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.01.2017 eingetragen worden.

Die Grundstücke haben keine Objektadresse. Das Flurstück 52 der Flur 8 ist einer Wohnblockbebauung als Grünfläche (teilweise mit Wegen) vorgelagert. Es ist nicht vermietet oder verpachtet. Das Flurstück 50 der Flur 13 ist teilweise Feldweg, Spargelacker sowie Bauernwald. Das Flurstück 105 der Flur 14 ist Teil einer Laubenkolonie (hoher Leerstand mit verwilderten Gärten) an der Berliner Straße.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 71/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 7. August 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 518** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, 0.671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 12.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.02.2017 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 06.03.2018 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte / 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Az.: 17 K 109/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 7. August 2018, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 496** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, 8.490/1.000 (Acht, vierhundertneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/14.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

und

das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 502** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, 6.295/1.000 (Sechs, zweihundertfünfundneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/20.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 55.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen

auf Blatt 496: 32.000,00 EUR (Wohnung Nr. 15/14)

auf Blatt 502: 23.000,00 EUR (Wohnung Nr. 15/20).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch Blatt 502 am 27.02.2017 und in das Grundbuch Blatt 496 am 28.02.2017 eingetragen worden.

Die Wohnungen befinden sich in 14913 Altes Lager, Friedrich-Engels-Str. 15. Die beiden Wohnungen sind über eine interne Treppe verbunden (Maisonette).

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 107/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 9. August 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 517** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, 0.671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 11.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.02.2017 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße.

Die nähere Beschreibung kann im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 06.03.2018 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Az.: 17 K 108/16

Zwangsversteigerung (2.Termin)

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 9. August 2018, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 488** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, 8.490/1.000 (Acht, vierhundertneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/6.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

und

das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 494** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, 8.490/1.000 (Acht, vierhundertneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/12.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 64.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen

auf Blatt 488: 32.000,00 EUR (Wohnung Nr. 15/6)

auf Blatt 494: 32.000,00 EUR (Wohnung Nr. 15/12).

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind in die Grundbücher am 27.02.2017 eingetragen worden.

Die Wohnungen befinden sich in 14913 Altes Lager, Friedrich-Engels-Str. 11. Es handelt sich hierbei um zwei Wohnungen, die über eine interne Treppe verbunden wurden (Maisonette).

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 07.03.2018 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 70 % des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Az.: 17 K 105/16

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. August 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Ruhlsdorf Blatt 4** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 14, Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 2, Flurstück 279, Trebbiner Chaussee, Betriebsfläche; Versorgungsanlage; Landwirtschaftsfläche; Ackerland, Größe 25.143 m²

lfd. Nr. 14, Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 2, Flurstück 280, Trebbiner Chaussee, Landwirtschaftsfläche; Ackerland, Größe 20.661 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 37.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.03.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück ist unbebaut und wird als Acker genutzt. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 1/17

einer qualifizierten elektronischen Signatur eingelegt werden (für Einzelheiten: www.erv.brandenburg.de) Amtsgericht Cottbus, den 17.05.2018, 64 N 348/96

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Cottbus

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen des Herrn **Ingolf Schmidt, nunmehr Ellerneck 89 G, 22149 Hamburg (ehemals Straße der Einheit 27, 01990 Ortrand; u. a. Inhaber der Firmen: Grenzland Holzbau- und Holztechnik, Mühlgasse 1 - 3, 01990 Ortrand; Grenzland Hochbautechnik, Mühlgasse 1 - 3, 01990 Ortrand; Fa. Roni Engelhardt Präzisionstechnik, Saseler Bogen 18, 22393 Hamburg)** wird gemäß § 19 Absatz 1 Ziffer 1 Gesamtvollstreckungsordnung nach Verteilung des Erlöses eingestellt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde gemäß § 20 GesO, § 569 ZPO in Verbindung mit § 11 Absatz 1 RPfG binnen einer Notfrist von zwei Wochen zulässig. Die Notfrist beginnt spätestens zwei Tage nach der im Amtsblatt für Brandenburg erfolgten öffentlichen Bekanntmachung. Bei einer früheren Zustellung ist dieser Zeitpunkt maßgebend für den Beginn der Beschwerdefrist. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2, 03046 Cottbus, oder bei Verfahren, die vor dem 01.03.2012 beantragt worden sind, auch beim Landgericht Cottbus, Gerichtsstraße 3 - 4, 03046 Cottbus, einzulegen. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die sofortige Beschwerde kann schriftlich, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Potsdam

GR 378 - 04.06.2018 - Eheleute Sebastian Schultz und Luanda Dandara Guimarães

Durch notariellen Ehevertrag v. 02.05.2017 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 379 - 04.06.2018 - Eheleute Marina Kramer geb. Krause und Michael Kramer

Durch notariellen Ehevertrag v. 13.10.2017 ist der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

GR 380 - 04.06.2018 - Eheleute Katrin Gabriel geb. Warnat und Alexander Gabriel

Durch notariellen Ehevertrag v. 10.01.2018 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Az.: GR 28

Es erfolgte die Eintragung im Güterrechtsregister für die Eheleute Dietmar Licht geb. am 12.07.1955 und Heike Licht geb. Staskiewicz, geb. am 26.06.1960.

Durch notariellen Ehevertrag vom 22.01.2018 ist der gesetzliche Güterstand vereinbart.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Universität Potsdam

Folgender verloren gegangener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt: Herr **Christian Komossa**, Dienstaussweis-Nr. **210947**, ausgestellt am 21.09.2015, gültig bis 30.09.2020.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.